



Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021	Ausgegeben in Schwerin am 12. Mai	Nr. 28
------	-----------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
29.4.2021	Gesetz zur Aufhebung des Tierschutzzuständigkeitsgesetzes Hebt Gesetz vom 28. September 2000 auf GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7833 - 1	530
20.4.2021	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Tierschutzrechts, zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 200 - 6 - 103	531
11.5.2021	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Zehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 11. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35	533
11.5.2021	Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52	535
12.5.2021	Dritte Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (3. Schul-Corona-Verordnung – 3. SchulCoronaVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 51	541
12.5.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 53	546

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO

Vom 12. Mai 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 53

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, und aufgrund § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVObI. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVObI. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Dritte Änderung der Corona-LVO M-V¹

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVObI. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 527) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 8 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Umgang mit Schnell- und Selbsttests, Absonderung für krankheitsverdächtige oder infizierte Personen“.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit in dieser Verordnung Selbsttesterfordernisse geregelt sind und die testpflichtige Person nicht über einen Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses im Sinne der Absätze 2 bis 4 verfügt, so kann im Rahmen der Verfügbarkeit die testpflichtige Person, die eine hiervon abhängige Leistung in Anspruch nehmen oder an einer hiervon abhängigen Veranstaltung teilnehmen möchte, jeweils unter Begleitung in einem hierfür vorgesehenen Bereich den Selbsttest durchführen. Der Selbsttest kann entweder zur Verfügung gestellt oder selbst mitgebracht werden. Vor jeder Testung mit einem Selbsttest sind die Kontaktdaten der zu testenden Person zu erfassen. Es hat durch den Testveranlassenden oder mittels einer IT-gestützten Anwendung eine Dokumentation der durchgeführten Testung zu erfolgen. Auf Wunsch ist dem Getesteten ein wahrheitsgemäßer Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation und der Nachweis müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Name des testveranlassenden Unternehmens, Betriebs oder der Einrichtung und der beauftragten Person;
 - b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;
 - c) Name und Anschrift des Getesteten;

- d) Testergebnis;
 - e) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).“
- c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für Personen mit einem positiven Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt Folgendes:

1. Wurde die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen, sind die Personen verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Die Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Satz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach dem Test bei ihnen auftreten. Für die Zeit der Absonderung unterliegen sie der Beobachtung durch die zuständige Behörde.
2. Wurde die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung gemäß der Absätze 2 bis 5 nachgewiesen, sind die Personen verpflichtet, unverzüglich eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) zu veranlassen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in der Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Testes nach Satz 1 erforderlich ist, ausgesetzt. Bestätigt der PCR-Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung bis zum 10. Tag nach Vorliegen des Testergebnisses auf Grundlage der Antigen-Testung. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand ange-

¹ Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48

hören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Die Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Satz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach dem Test bei ihnen auftreten. Für die Zeit der Absonderung unterliegen sie der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Ist Ergebnis der PCR-Testung, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung mit diesem Ergebnis.

3. Für Personen der Nummern 1 und 2, bei denen die vorgenommene molekularbiologische Testung das Vorliegen einer Virus-Variante bestätigt, verlängert sich der Zeitraum der Absonderung auf vierzehn Tage.“

3. § 1b wird wie folgt gefasst:

**„§ 1b
Erleichterungen und Ausnahmen
von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung
der Verbreitung von COVID-19**

Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für Geimpfte und Genesene von Geboten und Verboten sowie deren Gleichstellung mit Getesteten wird auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen (Anlage II).“

4. § 5 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen, wenn diese Personen frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust sind, und wenn bei ihnen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist. Zu den Begriffsbestimmungen der Begriffe „geimpfte Person“, „Impfnachweis“, „genesene Person“ sowie „Genesenennachweis“ wird auf § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung hingewiesen. Personen gemäß Satz 1 können sich von im selben Haushalt lebenden Kindern bis 18 Jahre begleiten lassen; Kinder zwischen 6 und 18 Jahren haben am Tag der Einreise ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung mitzuführen.“

5. In § 12 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörde nach § 28b Absatz 1 Satz 3, Absatz 3, mit Ausnahme der Sätze 4 und 5, und § 77 Absatz 6 Satz 3 Infektionsschutzgesetz. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, das Ministerium für Inneres und Europa und das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sind im Rahmen ihrer Ressortkompetenz zuständige Behörden für Entscheidungen nach § 28b Absatz 3 Satz 4 Infektionsschutzgesetz. Das Mi-

nisterium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit ist zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 28b Absatz 3 Satz 4 Infektionsschutzgesetz für Gesundheitsfachberufe an Schulen der Erwachsenenbildung. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist im Rahmen seiner Ressortkompetenz zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 28b Absatz 3 Satz 5 Infektionsschutzgesetz. Im Übrigen sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Behörde nach § 28b Absatz 3 Sätze 4 und 5.“

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Maßnahmen zur regionalen Lockerung
bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50**

(1) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügungen die Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass für den Betrieb und den Besuch der hierdurch geöffneten Einrichtungen die Auflagen, insbesondere geeignete Hygiene- und Sicherheitskonzepte, aus den entsprechenden Anlagen aus dieser Verordnung eingehalten werden. Es ist vorzusehen, dass die Hygiene- und Sicherheitskonzepte auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen sind. Die Hygiene- und Sicherheitskonzepte der in Satz 1 genannten Einrichtungen haben eine verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung zu enthalten. Die Landkreise und kreisfreien Städte dürfen in der Allgemeinverfügung die Pflicht zur Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung auf diese Einrichtungen erweitern, soweit das Infektionsgeschehen dies erfordert. Dabei ist sicherzustellen, dass die in den Anlagen benannten Anforderungen an die Datenverarbeitung zur Zweckbestimmung, Vertraulichkeit und Transparenz gewährleistet sind. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels LUCA-App erfolgen.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach Absatz 1 Satz 1 sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen 50 oder höher ist und dies nach Bewertung der örtlich zuständigen Behörde auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, sind die Maßnahmen zur regionalen Lockerung gemäß Absatz 1 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufzuheben. Eine Aufhebung hat spätestens zehn Tage nach ununterbrochenen Überschreiten der Inzidenz von 50 zu erfolgen.“

7. In § 14 werden hinter der Angabe „§ 1 Absatz 1 Sätze 2 und 7 und Absatz 2 Satz 3 und 4“ ein Komma und die Angabe „§ 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5, Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, Nummer 3“ sowie hinter der Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „Absatz 10 Satz 3“ eingefügt.
8. Im Anlagenverzeichnis wird nach der Anlage I folgende Zeile eingefügt:

II	1b	• Nichtamtliche Darstellung der SchAusnahmV
----	----	---

9. Nach Anlage I wird folgende Anlage II eingefügt:

„Anlage II

Nichtamtliche Darstellung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung – SchAusnahmV (Stand 8. Mai 2021)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium für Gesundheit

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19(COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV)

Vom 8. Mai 2021

Auf Grund des § 28c des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom 6. Mai 2021:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Verordnung

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten und Verboten für Personen zu regeln,

1. bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder

2. die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

(2) Von dieser Verordnung unberührt bleiben, sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, Gebote und Verbote, die nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes bestehen oder auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden sind oder werden wie insbesondere

1. ein Gebot, eine Mund-Nasen-Bedeckung, einen Mund-Nasen-Schutz oder eine Atemschutzmaske zu tragen,

2. ein Abstandsgebot im öffentlichen Raum und

3. Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Erleichterungen und Ausnahmen gelten nicht für Personen,

1. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen oder

2. bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine asymptomatische Person, eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neuauftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,

2. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,

3. ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,

4. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,

5. ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

6. eine getestete Person eine asymptomatische Person, die

a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

- b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
7. ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und
- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde,
8. auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht eine Rechtsverordnung oder eine Allgemeinverfügung, die ein Land oder eine nach Landesrecht zuständige Stelle auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019(COVID-19) erlassen hat.

Abschnitt 2

Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes

§ 3

Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit getesteten Personen

- (1) Die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dritter Teilsatz Buchstabe b, Nummer 5 dritter Teilsatz, Nummer 6 dritter Teilsatz und Nummer 8 zweiter Teilsatz des Infektionsschutzgesetzes vorgesehenen Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen, die ein negatives Ergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, gelten auch für geimpfte Personen und genesene Personen.
- (2) Abweichend von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind für die Teilnahme am Präsenzunterricht geimpfte oder genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt.

§ 4

Ausnahmen von der Beschränkung privater Zusammenkünfte nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes

(1) Die Beschränkung privater Zusammenkünfte nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes gilt nicht für eine private Zusammenkunft, an der ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen.

(2) Bei einer privaten Zusammenkunft im Sinne von § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, an der andere als geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, gelten geimpfte Personen und genesene Personen nicht als weitere Person.

(3) Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 5

Ausnahmen von der Beschränkung des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes

Die Beschränkung des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

§ 6

Ausnahmen von der Beschränkung der Ausübung von Sport nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes

Die Beschränkung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erster Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes, dass kontaktlose Individualsportarten nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes ausgeübt werden dürfen, und § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes, dass für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung im Freien nur in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig ist, gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

Abschnitt 3

Erleichterungen und Ausnahmen von auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten und Verboten

§ 7

Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit getesteten Personen

(1) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht eine Ausnahme von Geboten oder Verboten für Personen, die negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-

2 getestet sind, vorgesehen ist oder erlassen wird, gilt diese Ausnahme auch für geimpfte Personen und genesene Personen.

(2) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht vorgibt oder voraussetzt, dass eine Person negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet ist, gilt diese Vorgabe oder Voraussetzung im Fall von geimpften Personen und genesenen Personen als erfüllt.

§ 8

Ausnahmen von der Beschränkung von Zusammenkünften

(1) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht die Anzahl von Personen begrenzt wird, gilt diese Begrenzung nicht für private Zusammenkünfte sowie für ähnliche soziale Kontakte, wenn an der Zusammenkunft ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen.

(2) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht die Zahl der Teilnehmer bei einer privaten Zusammenkunft oder bei ähnlichen sozialen Kontakten beschränkt, bleiben geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt.

(3) Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 9

Ausnahmen von der Beschränkung des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft

Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht den Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum beschränkt, gilt eine solche Beschränkung nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

§ 10

Ausnahmen von Absonderungspflichten

(1) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht eine Pflicht zur Absonderung vorsieht, gilt diese Pflicht nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen

1. des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, oder

2. der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung.

§ 11

Ermächtigung der Landesregierungen zu Erleichterungen und Ausnahmen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Erleichterungen und Ausnahmen von den auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten oder Verboten für geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen zu regeln, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt. Dies gilt im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes nur für weitergehende Schutzmaßnahmen der Länder nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes.

Abschnitt 4

Inkrafttreten

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

10. Anlage T wird wie folgt gefasst:

„Anlage T zu § 1a
Umgang mit Schnell- und Selbsttests
Testzertifikat/Dokumentation
über das Ergebnis eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Tests oder eines Corona-
Selbsttests

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geb.-datum: _____

ist ☐ **Beschäftigte*r** ☐ **Kunde*in / Besucher*in** ☐ **Teilnehmer*in**

des Ausstellers des Testzertifikates und hat am _____ (Testdatum einfügen) um
_____ (Uhrzeit des Testergebnisses einfügen)

einen SARS-CoV-2- ☐ **PoC-Antigen-Test** ☐ **Selbsttest**

unter Begleitung gemacht.

Für die Testung ist folgender Test „_____“
(Hersteller, Testname)

verwendet worden.

Das Testergebnis war: ☐ **positiv** ☐ **negativ**

Im Falle der Testung ist dieses Testzertifikat nicht länger als maximal 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Abstrichentnahme zu verwenden. Auch bei einer negativen Testung sind die Auflagen der Corona-Landesverordnung zu befolgen.

Eine positiv getestete Person hat eine PCR-Testung zu veranlassen und sich in häusliche Quarantäne zumindest bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses der PCR-Testung zu begeben. Es wird auf die Verhaltenspflichten einer Person mit einem positiven Testergebnis gemäß § 1a Absatz 8 der Corona-Landesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

.....
Unterschrift der Begleitperson

.....
Unterschrift getestete Person¹

Name / Stempel des Ausstellers

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Test als erfolgten Test bescheinigt, kann sich insbesondere nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar machen. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

¹ Datenschutz: Ich bestätige mit meiner Unterschrift mein Einverständnis zur Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Test. Die personenbezogenen Daten werden durch meinen Arbeitgeber sowie die zuständigen Gesundheitsämter verarbeitet. Ich bin mit der Verarbeitung meiner Daten sowie der Kontaktaufnahme per E-Mail, Telefon, SMS oder postalisch einverstanden.